

persönliche Strafausschließungsgründe

sind beispielsweise die Indemnität (§ [36 StGB](#)) oder Immunität. [Persönliche Strafausschließungsgründe](#) sind Umstände, die von vornherein zur Straflosigkeit. Die gesetzessystematische Einordnung ist umstritten. Für persönliche Strafausschlussgründe gilt § [28 Abs. 2 StGB](#).